

BEKANNTMACHUNG

Vorläufige Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt München ermittelten Überschwemmungsgebietes an der Würm (Gewässer 1. Ordnung, Fluss-km 0 – 9,5) und am Würmkanal (Gewässer 1. Ordnung, Fluss-km 4,2 – 5,5) in der Großen Kreisstadt Dachau und in den Gemeinden Karlsfeld und Hebertshausen

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist es, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 Satz 1 BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ 100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für die Würm und den Würmkanal wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in dem beiliegenden Übersichtsplan dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von der Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in dem Übersichtsplan M = 1 : 25.000 blau gekennzeichnet.

Detaillierte Lagepläne im Maßstab = 1 : 2.500 und der dazugehörige Erläuterungsbericht können im Landratsamt Dachau, Bürgermeister-Zauner-Ring 11, 85221 Dachau (Zimmer E 10) und in den Rathäusern der Gemeinden Hebertshausen, Karlsfeld und der Großen Kreisstadt Dachau vom 29.07.2019 bis 29.08.2019 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Alternativ stehen sie auch im Internet unter www.landratsamt-dachau.de

(> Unsere Fachbereiche > Abt. 6: Umweltschutz > Sg. 61: Umwelt > Wasserrecht > Überschwemmungsgebiete im Landkreis > Gebiet entlang der Würm) zur Verfügung.

Mit der Bekanntmachung sind nach § 78 Abs. 8 und § 78a Abs. 6 in Verbindung mit § 78 Abs. 1 Satz 1, § 78 Abs. 4 Satz 1 und § 78a Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) folgende Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet grundsätzlich untersagt:

1. das Ausweisen von neuen Baugebieten im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch,
2. das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
3. das Errichten von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
6. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
7. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
8. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorbeugenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Landratsamt Dachau Ausnahmen von diesen kraft Gesetzes geltenden Verboten genehmigen.

So kann das Landratsamt Dachau abweichend von der vorstehenden Nr. 1 die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Ferner kann das Landratsamt Dachau abweichend von vorstehender Nr. 2 für ein Einzelbauvorhaben eine Genehmigung erteilen, wenn und soweit dadurch

- die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert werden,
 - der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird und
 - die mit dem Vorhaben verbundenen baulichen Anlagen hochwasserangepasst ausgeführt werden, oder die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.
- Bei der Prüfung sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

In den Fällen der vorgenannten Nrn. 3 bis 9 ist eine Zulassung möglich, wenn

- Belange des Allgemeinwohls dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
- eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können.

Auch in diesen Fällen sind die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu prüfen und zu berücksichtigen.

Sonstige Pflichten:

- Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen ist im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet nach § 78c WHG verboten. Das Landratsamt Dachau kann auf Antrag Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.
- Heizölverbraucheranlagen, die zum Stichtag 05. Januar 2018 im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet vorhanden waren, sind vom Betreiber bis zum 05. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten.
- Falls Heizölverbraucheranlagen vor dem 05. Januar 2023 wesentlich geändert werden, sind diese schon zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher nachzurüsten.
- Anlagen zur Lagerung von sonstigen wassergefährdenden Stoffen dürfen nur errichtet und betrieben werden, wenn die wassergefährdenden Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden und auch nicht auf eine andere Weise in ein Gewässer in ein Gewässer oder eine Abwasserbehandlungsanlage gelangen können (§ 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV-).

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes Dachau über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Dachau um höchstens zwei weitere Jahre verlängert werden (Art. 47 Abs. 3 BayWG).

Ergänzende Informationen:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sind außerdem im Internet unter www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch zusätzliche Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Stefan Löwl
Landrat

LANDRATSAMT DACHAU
Stefan Löwl
Landrat